Info zum Thema : Erbe

Zu Lebzeiten setzen wir alles daran, unser Vermögen zu vermehren. Für die Zeit nach dem Tod sorgen hingegen nur die Wenigsten vor. Nur jeder 4. schafft es, seine persönliche Nachlassregelung niederzulegen. Davon ist leider wiederum ein hoher Prozentsatz unrichtig abgefasst, unklar, wider­sprüchlich oder gar unwirksam.

Und die Folgen? Heftiger Zank, zerstrittene Familien, teure Gerichtsverhandlungen und der Zerfall des Vermögens.

Daher sollte man das Thema „Erben und Vererben“ keinesfalls verdrängen, sondern sich damit bereits jetzt auseinandersetzen, zumal die gesetzliche Erbfolge für unangenehme Überraschungen sorgen kann.

Konkret bedeutet die gesetzliche Erbfolge, dass, solange Eltern oder Geschwister des Erblassers vorhanden sind, **der überlebende Ehegatte nicht alles erbt. Gibt es keine gesetzlichen Erben, „erbt“ der Fiskus.**

**Und wenn Kinder da sind, gilt dies erst recht**.

Ohne Einverständnis der Kinder können Sie als überlebender Ehegatte dann über das ererbte Vermögen nicht verfügen. Und wenn die Kinder dann noch minderjährig sind, kann Ihnen sogar das Familien- oder Vormundschaftsgericht Vorschriften machen.

Und wenn Sie mit dem Partner gar nicht verheiratet sind? Egal, wie lange nichteheliche Lebenspartner zusammenleben: Stirbt einen von Ihnen geht der andere bei der gesetzlichen Erbfolge leer aus.

Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen entspricht, sollten Sie das Heft selbst in die Hand nehmen und eine **Verfügung von Todes wegen** errichten. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden; Testamente hingegen können auch eigenhändig, also ohne Einschaltung eines Notars errichtet werden.

Wer jetzt aber denkt, dass er mit einem – vordergründig unkomplizierten und kostengünstigen – handschriftlichen Testament auf das beste Pferd setzt, tut sich selbst und seinen Erben in aller Regel keinen großen Gefallen. Denn angesichts der Vielzahl inhaltlicher und formeller Fallstricke im Erbrecht vollführt er einen Drahtseilakt ohne Netz und doppelten Boden: Beim eigenhändigen Testament ergeben sich nach dem Tode des Erblassers häufig erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung, was der Erblasser wirklich gewollt hat.

**Wissen Sie, was Sie bestimmen, wenn sie in einem Testament die Begriffe Vermächtnis, Pflichtteil, Erbteil oder Pflichtteilsergänzungsanspruch verwenden?**

Oftmals ist dieser eigenhändig verfasste letzte Wille in juristischer Hinsicht daher nicht eindeutig formuliert. Durch ein notarielles Testament können diese Unsicherheiten vermieden werden, da der Notar juristisch präzise und rechtlich abgesicherte Formulierungen verwendet. Ihr letzter Wille wird damit bei weitem weniger angreifbar.

Das notarielle Testament bzw. der notarielle Erbvertrag werden in die sog. amtliche Verwahrung des bei der Bundesnotarkammer geführten Nachlass­registers genommen. Damit ist sichergestellt, dass die Verfügung von Todes wegen nicht verschwindet, oder unauffindbar bleibt.

Lassen Sie sich beraten ... ***Alle Angaben ohne Gewähr!***